

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie
(Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)

an das Bundesministerium der Justiz

02. Februar 2024

Kontakt:
Cordula Nocke
Tel. +49 30 2462596-15
cordula.nocke@bfach.de



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Anmerkungen und Forderungen des Bankenfachverbandes	3
2	Abbau des Schriftformerfordernisses für Allgemein-Verbraucherdarlehen als Maßnahme zur Entbürokratisierung und Förderung des digitalen Wandels (§ 492 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 126, 126a BGB)	5
2.1	Digitalisierung im Kreditgeschäft im gemeinsamen Interesse der Verbraucher und der Kreditinstitute forcieren	5
2.2	Schriftform für Allgemein-Verbraucherdarlehen auf Textform herabsetzen und damit zugleich EU-Binnenmarkt vollenden.....	6
2.3	Verbraucher sind bei Allgemein-Verbraucherdarlehen auch ohne eigenhändige Unterschrift hinreichend geschützt.....	9
2.4	Digitaler Kredit ohne Unterschriftspflicht fördert den Wettbewerb und reduziert die Kosten für Verbraucher und Banken	9
2.5	Digitaler Kredit ohne Unterschriftspflicht ermöglicht einen leichteren Wechsel auf preiswerte Ratenkredite	10
3	Modernisierung der Identifizierungsvorschriften des Geldwäscherechts als Maßnahme zur Entbürokratisierung und Förderung des digitalen Wandels.....	12



1 Allgemeine Anmerkungen und Forderungen des Bankenfachverbandes

Der **Bankenfachverband** vertritt die Interessen der Kreditbanken in Deutschland – seit 75 Jahren. Seine Mitglieder sind die Experten für die **Finanzierung von Konsum- und Investitionsgütern aller Art** (z.B. Kraftfahrzeuge). Die Kreditbanken haben mehr als 190 Milliarden Euro an Verbraucher und Unternehmen ausgeliehen und fördern damit Wirtschaft und Konjunktur. Jeder dritte Privathaushalt nutzt regelmäßig Finanzierungen, um Konsumgüter anzuschaffen. Weitere Informationen zum Bankenfachverband und seinen Mitgliedsunternehmen sind unter www.bfach.de abrufbar.

Als Bankenfachverband begrüßen wir die Initiative der Bundesregierung zur besseren Rechtsetzung und zur Bürokratieentlastung, denn **handhabbare gesetzliche und aufsichtliche Vorgaben** sowie ein **Abbau unzeitgemäßer rechtlicher Hürden** sind **für Deutschland** und insbesondere **für die kreditgebende Branche und deren Kunden** (Verbraucher und Unternehmen) **von herausragender Bedeutung**. Vor allem bewerten wir es als sachgerecht und positiv, dass mit dem Entwurf für ein Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV-E) dem **digitalen Wandel** nicht nur Rechnung getragen, sondern dieser vielmehr **forciert** werden soll. Demgemäß sollen in zahlreichen Gesetzen bzw. Vorschriften auch **materiell-rechtliche Schriftformerfordernisse aufgehoben oder auf die Textform gemäß § 126b BGB herabgestuft** werden, um auf diese Weise die **vollständige Digitalisierung von Prozessen zu ermöglichen** und **Medienbrüche zu vermeiden**.

Bei Durchsicht der vorgeschlagenen mannigfaltigen Gesetzesänderungen ist uns aufgefallen, **dass das im Verbraucherdarlehensrecht in § 492 Abs. 1 S. 1 BGB normierte Schriftformerfordernis** („*Verbraucherdarlehensverträge sind, soweit nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist, schriftlich abzuschließen.*“) **nicht Gegenstand des BEG IV-E ist und dessen Abbau bzw. Herabstufung mithin bisher nicht vorgesehen ist.**

Petitum des Bankenfachverbandes zum digitalen Kreditvertragsabschluss

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung in der Kreditwirtschaft im Allgemeinen sowie im Konsumfinanzierungsgeschäft im Besonderen plädieren wir als Bankenfachverband dafür, **auch Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge im Sinne des § 491 Abs. 2 BGB in das aktuelle Gesetzgebungsverfahren zum Bürokratieabbau einzubeziehen und Artikel 13 des BEG IV-E (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches) um eine diesbezügliche Änderung des § 492 BGB zu ergänzen.** Hierbei sollte aus unserer Sicht das strenge **Schriftformerfordernis für Allgemein-Verbraucherdarlehen (§ 492 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 126, 126a BGB) auf die Textform (§ 126b BGB) herabgestuft** werden, damit Allgemein-Verbraucherdarlehen künftig ohne Medienbruch digital abgeschlossen werden können.



Im Falle einer Änderung des § 492 Abs. 1 S. 1 BGB müsste ferner die Vorschrift des § 494 (Rechtsfolgen von Formmängeln) angepasst werden, welche bisher bei mangelnder Schriftform die Nichtigkeit des Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht.

Allgemein-Verbraucherdarlehen und vor allem Ratenkredite zur Finanzierung von Konsumgütern sind **standardisierte, einfache und für den Verbraucher transparente und leicht verständliche Kreditprodukte**. Der Verbraucher weiß, dass er den Kredit für eine bestimmte, überschaubare Laufzeit zu einem festen Preis erhält und dass er den Kreditbetrag in fixen monatlichen Raten zurückzuzahlen hat. Für den **verantwortungsbewussten Umgang der Verbraucher und der Banken** beim Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehen spricht überdies, dass rund 98 Prozent der Konsumentenratenkredite ordnungsgemäß zurückgezahlt werden. Hierbei blieb der Anteil der vertragsgemäß zurückgeführten Kredite in den vergangenen Jahren auf diesem hohen Niveau konstant.

Die von uns geforderte **Ersetzung der Schriftform durch die Textform** steht auch **im Einklang mit dem europäischen Recht für Verbraucherkredite** (Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG und Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225). Zudem bleibt der **Schutz durch die Warnfunktion und die Beweisfunktion des Formerfordernisses** auch **bei der Textform** weiterhin **sachgerecht und hinreichend gewährleistet**. Schlussendlich ist der **Verbraucher aufgrund der detaillierten und verbraucherfreundlichen Regulierung von Allgemein-Verbraucherdarlehen** (z.B. umfassende vorvertragliche und vertragliche Informationen, Widerrufsrecht, jederzeitiges Kündigungsrecht) auch nach der Herabstufung des Schriftformerfordernisses auf die Textform **umfassend geschützt**.

Unser Anliegen, den vorliegenden Entwurf für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV nachzubessern und die strenge Schriftform bei Allgemein-Verbraucherdarlehen durch die Textform zu ersetzen, begründen wir im Einzelnen in Abschnitt 2 dieser Stellungnahme.

Petition des Bankenfachverbandes zur digitalen Identifizierung

Ferner sollten digitale Identifizierungsverfahren politisch und gesetzlich (z.B. im Geldwäscherecht) aufgewertet werden, um medienbruchfreie digitale Kundenannahme- und Geschäftsprozesse zu ermöglichen und damit zugleich das grenzüberschreitende Geschäft im EU-Binnenmarkt zu forcieren. Diesbezüglich in Deutschland bestehende rechtliche Hürden müssen abgebaut und weitere sichere Verfahren zur Identifizierung auf digitalem Wege gesetzlich etabliert werden, um in puncto Digitalisierung bei der Kundenlegitimation zu den anderen EU-Mitgliedstaaten aufzuschließen.

Auf das Themenfeld der digitalen Identifizierung gehen wir in Abschnitt 3 unserer Stellungnahme näher ein.



2 Abbau des Schriftformerfordernisses für Allgemein-Verbraucherdarlehen als Maßnahme zur Entbürokratisierung und Förderung des digitalen Wandels (§ 492 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 126, 126a BGB)

2.1 Digitalisierung im Kreditgeschäft im gemeinsamen Interesse der Verbraucher und der Kreditinstitute forcieren

Grundsätzlich hat die **Digitalisierung** einen **tiefgreifenden Wandel** unserer Gesellschaft und des gesamten Wirtschaftslebens in Gang gesetzt. Heutzutage schätzen Verbraucher die **unkomplizierte Abwicklung von Geschäften im Internet** und möchten **Verträge ohne Medienbruch abschließen**. Dem Verbraucher- und Kundeninteresse entsprechend, werden ebenfalls **Finanz- und Kreditprodukte** wie beispielsweise **Allgemein-Verbraucherdarlehen im Sinne des § 491 Abs. 2 BGB** zunehmend digital angeboten und stehen dabei nicht mehr nur im deutschen, sondern immer stärker auch im gesamteuropäischen Wettbewerb. Dies entspricht einerseits den **Zielsetzungen** der **bisherigen Verbraucher-kreditrichtlinie 2008/48/EG** und der **neuen Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225**, welche am 19. November 2023 in Kraft getreten und bis zum 20. November 2025 in deutsches Recht umzusetzen ist. Andererseits entspricht dies der **europäischen und deutschen Digitalisierungsstrategie**, nach der die Digitalisierung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft umfassend gestaltet und vorangetrieben werden soll. Die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland streben hierbei eine weltweit führende Rolle bei der Digitalisierung an, auch im Finanzdienstleistungssektor.

Um den digitalen Wandel national und europaweit zu forcieren, müssen **moderne und medienbruchfreie Verfahren des Geschäftsabschlusses gefördert und etabliert** werden. Dies gilt vor allem für den **digitalen Verbraucherkredit**, eröffnet dieser insbesondere die Möglichkeit, Verbrauchern den Zugang zu den erwünschten bzw. benötigten finanziellen Mitteln zu erleichtern – und zwar **national** sowie gemäß der Intention der Verbraucher-kreditrichtlinie 2008/48/EG und der novellierten Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 auch **europaweit und grenzüberschreitend**. Der Abbau diesbezüglicher gesetzlicher Hindernisse ist in diesem Kontext ein unabdingbarer Baustein.

Derzeit ist das **Haupthindernis für einen digitalen Verbraucherkreditvertrag** die im deutschen Verbraucherdarlehensrecht in § 491 Abs. 1 S. 1 BGB verankerte strenge **Schriftform**. Denn dieser strengen Schriftform wohnt das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift auf Papier inne, welche bei digitalen Rechtsgeschäften einen Medienbruch hervorruft. Zwar steht im Online-Kreditgeschäft mit der **qualifizierten elektronischen Signatur** eine – formaljuristisch – gleichwertige Form zur Verfügung (§ 126 Abs. 3 i.V.m. 126a BGB). Diese ist aber **technisch anspruchsvoll und umständlich** und verhindert dadurch letztlich einen möglichen und erforderlichen Grad an höherer Marktgängigkeit und Marktakzeptanz. Mit anderen Worten: Die **qualifizierte elektronische Signatur**



weist **strukturell-technische Nachteile** auf und ist **für eine zukunftsweisende breite Anwendung beim elektronischen Abschluss von Verbraucherdarlehen nicht geeignet**.

Im Zeitalter der – politisch und gesetzgeberisch gewünschten – fortschreitenden Digitalisierung ist die **Schriftform für Verbraucherdarlehen als Relikt aus der analogen Zeit nicht mehr sach- und interessengerecht**. Denn ob Waschmaschine, Fernseher oder Automobil – alles kann der Verbraucher heute im Internet ohne eigenhändige Unterschrift erwerben. Ebenso kann er online Versicherungen abschließen und Wertpapierorders über mehrere Hunderttausend Euro tätigen. Nur ein Verbraucherdarlehen über 500 Euro zur Finanzierung einer Waschmaschine muss er in Deutschland eigenhändig unterzeichnen oder den technisch herausfordernden Weg über die qualifizierte elektronische Signatur beschreiten.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir als Bankenfachverband dafür, **dass Verbraucherdarlehen ohne Medienbruch, technische Hindernisse und zeitliche Verzögerungen via Textform (§ 126b BGB) abgeschlossen werden können**. Ein hindernisfreier digitaler Kreditvertrag ist aus unserer Sicht nicht nur rechts-, wirtschafts- und verbraucherpolitisch wünschenswert, sondern als Beitrag zur Digitalisierung und Bürokratieentlastung sowie zur Verwirklichung eines europäischen Binnenmarkts im Bereich Verbraucherdarlehen (vgl. zum Thema EU-Binnenmarkt auch den folgenden Abschnitt 2.2) unabdingbar.

2.2 Schriftform für Allgemein-Verbraucherdarlehen auf Textform herabsetzen und damit zugleich EU-Binnenmarkt vollenden

Eines der grundlegenden Ziele der Europäischen Union ist die **Schaffung eines europäischen Binnenmarktes einschließlich einer fairen und wettbewerbsfähigen digitalen Wirtschaft** (vgl. hierzu unter anderem die [EU-Digitalstrategie](#)). Weil sie nicht sächlich und daher digitalisierbar sind, eignen sich **Finanzdienstleistungen im Allgemeinen und Verbraucherdarlehen im Besonderen** von Natur aus für den europaweiten und grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. Bürokratische Hürden, die Medienbrüche provozieren, behindern nicht nur die Digitalisierung als solche, sondern auch die in ihr liegenden Chancen für den grenzüberschreitenden Leistungsaustausch.

Im Sinne des EU-Binnenmarktes und der zu forcierenden digitalen Transformation in Europa sind ein **materiell-rechtliches Schriftformerfordernis** und die daraus resultierende Pflicht zur eigenhändigen Unterschrift bzw. zur qualifizierten elektronischen Signatur **bei Allgemein-Verbraucherdarlehen europarechtlich nicht vorgeschrieben**. Vielmehr hat der deutsche Gesetzgeber bei der nationalen Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG im Jahre 2010 die Richtlinienvorgaben nicht 1:1 übernommen und damit



Gold Plating der unionsrechtlichen Regelungen betrieben – zum Nachteil des Vertriebs von Allgemein-Verbraucherdarlehen über das Internet.

Artikel 10 Abs. 1 der bisherigen Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG normiert folgendes:

„Kreditverträge werden auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erstellt.“

Damit ist **Artikel 10 Abs. 1** der in Rede stehenden Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG aufgrund seines Wortlauts und seiner gesetzgeberischen Zielsetzung eine **EU-Vorschrift für die Aufzeichnung des Vertragsinhaltes, welche der deutschen Textform entspricht** (§ 126b BGB: kein Erfordernis für eine eigenhändige Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur). Für den **Akt des Vertragsschlusses** als solchen ist europarechtlich hingegen **keinerlei Form** vorgegeben. Folglich ist nach der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG **jede Form des Kreditvertragsschlusses, in jedem Fall mithin die Textform rechtlich zulässig**.

Die **neue am 19. November 2023 in Kraft getretene Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225** normiert in Bezug auf den Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehen ebenfalls keine strenge Schriftform. **Gemäß Artikel 20 Abs. 1 der Richtlinie gilt folgendes:**

„Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Kreditverträge und etwaige Änderungen dieser Verträge auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erstellt werden müssen und dass alle Vertragsparteien eine Kopie des Kreditvertrags erhalten müssen.“

Auch diese Richtlinienvorschrift zur Erstellung bzw. etwaigen Änderung der Kreditverträge auf Papier bzw. auf einem anderen dauerhaften Datenträger **entspricht der deutschen Textform gemäß § 126b BGB**, welche keine eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur erfordert. Zum eigentlichen **Abschluss der Verbraucherdarlehen** enthält **auch die neue Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 keine Regelungen**, so dass der bisherige etablierte Status quo der **europäischen Formfreiheit des Vertragsschlusses** damit unverändert fortgeschrieben wird. Im Ergebnis zieht sich damit die **Formfreiheit im Hinblick auf den Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehens wie ein roter Faden seit 2008** (Inkrafttreten der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG) **bis zum heutigen Tage durch das Unionsrecht**. Demgegenüber ist lediglich für die Erstellung bzw. Aufzeichnung des jeweiligen Vertragsinhaltes europarechtlich die Textform vorgeschrieben.



Indem der **deutsche Gesetzgeber** 2010 im Zuge der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG von deren Vorgaben abgewichen ist, stellt er dem erklärten **Ziel der Richtlinie, einen echten, grenzüberschreitenden und reibungslos funktionierenden Binnenmarkt einschließlich digitaler Kreditdienstleistungen zu schaffen**, bis zum heutigen Tage **massive rechtliche Barrieren** in den Weg. Dies gilt insbesondere für die elektronischen Vertriebsformen via Internet. Dabei ermöglichen nur diese Vertriebsformen Anbietern und Verbrauchern, die nationalen Grenzen virtuell zu überschreiten und die Vorteile eines EU-Binnenmarktes zu nutzen und zu genießen.

Aufgrund der konsequenten 1:1-Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG ist in anderen EU-Mitgliedstaaten ein digitaler Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehen seit langem rechtlich zulässig und praktisch möglich. Daher erleiden deutsche Kreditinstitute im Vergleich zu ihren europäischen Mitbewerbern erhebliche Wettbewerbsnachteile, da sie moderne elektronische Vertriebsformen nicht auf dem nationalen Markt etablieren und insofern nicht am digitalen europäischen Binnenmarkt teilhaben können.

Vor dem aufgezeigten unionsrechtlichen Hintergrund kann der deutsche Gesetzgeber ohne Weiteres das in § 491 Abs. 1 S. 1 BGB normierte Schriftformerfordernis für den Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehen auf die Textform (§ 126b BGB) herabsetzen und sollte diese Gestaltungsmöglichkeit im aktuellen Gesetzgebungsverfahren für ein Viertes Bürokratieentlastungsgesetz auch nutzen. Bürokratische Hürden, die Technikschnellen und Medienbrüche herbeiführen, behindern nicht nur die Digitalisierung als solche. Sie vereiteln auch und insbesondere das grenzüberschreitende Geschäft und führen zu Wettbewerbsverzerrungen in der EU. Der digitale Verbraucherkredit in Textform wäre ein wesentlicher Beitrag der Bundesrepublik zur Verwirklichung eines europäischen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen mit gleichen Wettbewerbsbedingungen und Wettbewerbschancen für alle Kreditanbieter.

Schließlich würden die Herabstufung des Schriftformerfordernisses auf die Textform (§ 126b BGB) und damit ein medienbruchfreier digitaler Kredit auch europäischen Verbrauchern den Zugang zum deutschen Online-Kreditmarkt erleichtern – zum Nutzen deutscher Kreditinstitute. Hierbei könnten europäische Neukunden ebenfalls von unserem hohen Verbraucherschutzniveau profitieren. Denn beispielsweise sind in Deutschland – anders als in anderen EU-Mitgliedstaaten – laufzeitunabhängige Entgelte (z.B. Bearbeitungsgebühren) höchststrichterlich untersagt.



2.3 Verbraucher sind bei Allgemein-Verbraucherdarlehen auch ohne eigenhändige Unterschrift hinreichend geschützt

Das **strenge deutsche Schriftformerfordernis** ist heutzutage nur noch eine **Formalie ohne Verbraucherschutzfunktion**. Zwar wurde die Pflicht zur eigenhändigen Unterschrift ursprünglich als Übereilungsschutz zugunsten des Verbrauchers eingeführt. Sie sollte ihn vor Entscheidungen schützen, die er nicht mehr rückgängig machen kann. Diese ehemals **verbraucherschützende Übereilungs- bzw. Warnfunktion der strengen Schriftform** ist heute aber insoweit **bedeutungslos und überholt**, als zwischenzeitlich deutlich wirksamere verbraucherschützende Instrumente für Allgemein-Verbraucherdarlehen etabliert wurden.

Aufgrund der verbraucherfreundlichen europäischen und deutschen Regulierung von Allgemein-Verbraucherdarlehen sind **Verbraucher beim Abschluss eines Finanzierungsvertrages** heutzutage **durch gesetzlich vorgeschriebene Informationen sowie durch das Widerrufsrecht und durch das Kündigungsrecht umfassend geschützt** – auch bei Vertragsabschlüssen im Internet. Der Verbraucher erhält umfassende vorvertragliche und vertragliche Informationen sowie Erläuterungen über die Kerneigenschaften des Kreditproduktes, über die maßgeblichen Vertragsinhalte und über die Verbraucherrechte (z.B. Widerrufsrecht). Ferner kann der Verbraucher **seine Kreditentscheidung jederzeit revidieren und sich vom Kredit lösen – leichter als bei jedem anderen Vertrag**. Er kann den Kreditvertrag ohne jedwede Begründung **in den ersten vierzehn Tagen nach Vertragsschluss widerrufen** und nach Ablauf dieser Frist **jederzeit vorzeitig kündigen** und zurückzahlen. Die Bank muss die Rückzahlung annehmen und kann dann keine Zinsen mehr fordern. Etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen sind gesetzlich auf einen niedrigen Betrag begrenzt. Laufzeitunabhängige Entgelte wie Bearbeitungsgebühren sind in Deutschland seit 2014 höchststrichlerlich verboten, so dass sich auch insoweit keine finanziellen Verpflichtungen mehr für den Verbraucher ergeben.

Im Übrigen bleibt der Schutz der Verbraucher durch die Warn- und Beweisfunktion des Formerfordernisses auch bei der Textform gemäß § 126b BGB weiterhin gewährleistet.

2.4 Digitaler Kredit ohne Unterschriftspflicht fördert den Wettbewerb und reduziert die Kosten für Verbraucher und Banken

Aufgrund des Medienbruchs infolge des deutschen Schriftformerfordernisses kann der Online-Kredit sein Potenzial auf dem Kreditmarkt nicht entfalten mit der Konsequenz **erheblicher Wettbewerbsnachteile für deutsche Kreditinstitute im Verhältnis zu ihren europäischen Mitbewerbern in anderen EU-Staaten**. Denn auf drei Online-Kredit-Zusagen einer Bank kommt hierzulande regelmäßig nur ein Vertragsabschluss. Dies ist



auch und insbesondere auf die Unterschriftspflicht zurückzuführen, welche nach der Online-Kredit-Zusage für den eigentlichen Vertragsschluss regelmäßig einen Übergang in die papiergebundene Offline-Welt nach sich zieht.

Demgegenüber wären digitale und medienbruchfreie Allgemein-Verbraucherdarlehen in vielfacher Hinsicht attraktiver und bürokratieentlastender für alle Beteiligten.

So würden vollständig digitale Verbraucherkredite die **Anbieter- und Produktvielfalt erhöhen**, was wiederum den **Wettbewerb intensivieren** würde. Ein Mehr an Wettbewerb **kommt stets den Verbrauchern zu Gute**.

Daneben würde sich die **Verbraucher- bzw. Kundenzufriedenheit durch digitale Verbraucherkredite um ein Vielfaches erhöhen**. Denn im Zeitalter der Digitalisierung erwarten und fordern Bankkunden Kreditprodukte, die sowohl einfach als auch stets verfügbar sind. Die Unterschriftspflicht bei Allgemein-Verbraucherdarlehen ist diesbezüglich ein massives Hemmnis, vor allem im Online-Geschäft. Denn der Verbraucher muss sich die Vertragsunterlagen ausdrucken, diese unterschreiben und mit der Post versenden. Dies erhöht in Sachen Handhabbarkeit die Komplexität und führt zu einem Missverhältnis von Aufwand und Nutzen, ohne einem heutzutage noch berechtigten Zweck zu dienen.

Schlussendlich würden technisch effizientere und vollständig digitale Kreditprozesse die **Kosten für Banken und Verbraucher senken und sich im Sinne der Nachhaltigkeit ressourcenschonend auswirken** (Unterstützung umweltpolitischer Ziele). Beispielsweise entfielen ohne Papierformulare/-dokumente der Aufwand für deren Produktion (Material- und Druckkosten), Bearbeitung (Back-Office-Kosten) und Archivierung (Scan- und Lagerkosten). Außerdem würden im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss keine Portokosten mehr für die Übermittlung der papiergebundenen Kreditverträge zwischen Verbraucher und Bank anfallen.

2.5 Digitaler Kredit ohne Unterschriftspflicht ermöglicht einen leichteren Wechsel auf preiswerte Ratenkredite

Seit dem 21. März 2016 sind Kreditinstitute in Deutschland gemäß **§ 504a BGB** dazu verpflichtet, ihren Kunden **bei dauernder Inanspruchnahme eines Dispositionskredites eine Beratung zu preiswerteren Finanzierungen – zumeist sind dies Allgemein-Verbraucherdarlehen in Form von Ratenkrediten** – anzubieten. Die Vorschrift des § 504a BGB wurde eingeführt, um Verbraucher in Fällen dauerhafter und erheblicher Überziehungen ihrer Konten besser vor übermäßigen und vermeidbaren Belastungen zu schützen. Gesetzgeberischer Hintergrund und Anlass waren Erfahrungen unter anderem aus Verbraucherinsolvenzverfahren, dass teure Überziehungskredite, die ein Verbraucher



unbürokratisch in Anspruch nehmen kann, mitunter eine der Ursachen (im Sinne einer Schuldenspirale) für eine später eingetretene Überschuldung sind.

Die **Umsetzung der Beratungsangebotspflicht** seitens der Kreditinstitute erfolgt grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Regelungen. Der Kunde ist allerdings nach Inanspruchnahme einer Beratung im Sinne des § 504a BGB **regelmäßig nicht zur unmittelbaren Online-Umschuldung auf einen Ratenkredit in der Lage – dies verhindert der Medienbruch infolge der Unterschriftspflicht bei Allgemein-Verbraucherdarlehen**. Der Wechsel hin zu einem günstigeren Ratenkredit wird daher meistens unterbleiben, **und der gesetzlich intendierte Verbraucherschutz** wird auf diese Weise **untergraben**. Der Kunde zahlt weiterhin die höheren Dispozinsen und schöpft die bestehenden Optionen für preiswertere Alternativprodukte wie Ratenkredite nicht aus.

Im Ergebnis hat der aufgrund des Schriftformerfordernisses gesetzlich verordnete Medienbruch also zur Folge, dass Verbraucher tendenziell bei sofort verfügbaren, häufig aber teureren Finanzierungsformen (z.B. Dispositionskredit) verbleiben oder diese in Anspruch nehmen. Trotz ihres hohen Verbraucherschutzniveaus können Ratenkredite also mit diesen anderen Finanzierungsformen nicht effektiv konkurrieren.



3 Modernisierung der Identifizierungsvorschriften des Geldwäscherechts als Maßnahme zur Entbürokratisierung und Förderung des digitalen Wandels

Eine **weitere bürokratische Hürde für den digitalen Kredit** sind die **Identifizierungsvorgaben des Geldwäscherechts**, insbesondere des deutschen Geldwäscherechts. Immer größere Anteile des Verbraucherkreditgeschäfts werden über Online-Kanäle angebahnt und abgewickelt. Gleichwohl sind die geltenden Identifizierungsvorschriften noch stark vom traditionellen Präsenzgeschäft geprägt und lassen sich kaum niedrigschwellig in digitale Kundenannahmeprozesse integrieren. Auch im Online-Geschäft kommen praktisch ausschließlich ausweisgebundene Identifizierungsmethoden zur Anwendung. Dabei verlangen moderne Verbraucher nach Identifizierungsverfahren, die sowohl im analogen Geschäft als auch online komfortabel, zeitsparend und sicher sind. Nicht jede Lösung ist in jeder Situation – Filiale, Handel, Internet per Laptop, Tablet oder Smartphone – gleich geeignet. Deshalb sollte künftig **national bzw. europaweit eine Palette an zulässigen Identifizierungsmethoden verfügbar sein mit passenden Lösungen für jeden Vertriebskanal, besonders für die Fernidentifizierung im digitalen Bereich.**

Daher plädieren wir aufgrund der fortschreitenden **Digitalisierung** dafür, ergänzend zu einem unkomplizierten digitalen Kreditvertragsabschluss auch die **digitalen Identifizierungsverfahren gesetzlich aufzuwerten**, um **medienbruchfreie digitale Kundenannahme- und Geschäftsprozesse** und damit grenzüberschreitendes Geschäft im EU-Binnenmarkt zu ermöglichen. Bestehende **rechtliche Hürden** (z.B. im Geldwäscherecht) sollten **abgebaut** und **moderne, nutzerfreundliche und sichere Verfahren zur Identifizierung** aus der Ferne bzw. auf digitalem Wege (z.B. Identifizierung über Online-Girokonten, Identifizierungs-Portale) **national und europaweit einheitlich anerkannt und ermöglicht** werden.

Überdies ist es **weder notwendig noch wirtschaftlich vertretbar, die Personalien bei jedem Anbieter bzw. Vertrag von Grund auf neu zu prüfen**. Einmal zuverlässig festgestellte Identitätsinformationen sollten vor allem im digitalen Geschäft erneut verwendet werden dürfen. **Auch hier ist der deutsche Gesetzgeber aufgerufen, für alle Kreditanbieter gleichermaßen verbindliche neue Lösungsansätze zuzulassen, technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und Innovationen zu fördern.**

Sollte sich der deutsche Gesetzgeber aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben außerstande sehen, den Bürokratieabbau und die Digitalisierung im Bereich der Kundenidentifizierung durch einen Abbau unzeitgemäßer Regelungen weiter zu forcieren, bitten wir um eine entsprechende **Initiative auf europäischer Ebene.**

Berlin, 02. Februar 2024

Bankenfachverband e.V.